

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **17 (1930)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

delgefühl, für den Aufsteigenden ein Maximum an Müh-
seligkeit und für die Terrasse ein Maximum an stören-
dem Verkehr herauskommt. Eine Anlage nach Vorschlag
II liesse sich gewiss am ehesten denken, wenn auch die

Bewirtschaftung von einzelnen Pavillons in so stark ver-
schiedener Höhenlage immer eine schwierige Sache blei-
ben wird. pm.

Ein Wettbewerbsentwurf für ein Krankenhaus des Distriktes Courtelary zu St. Imier (Kt. Bern)

von Architekt Emil Roth, Zürich

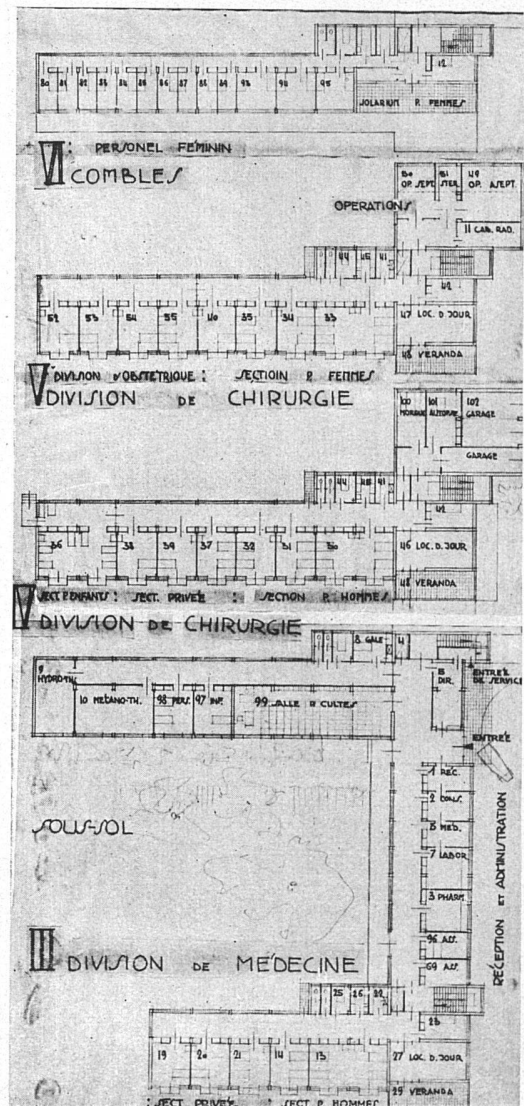
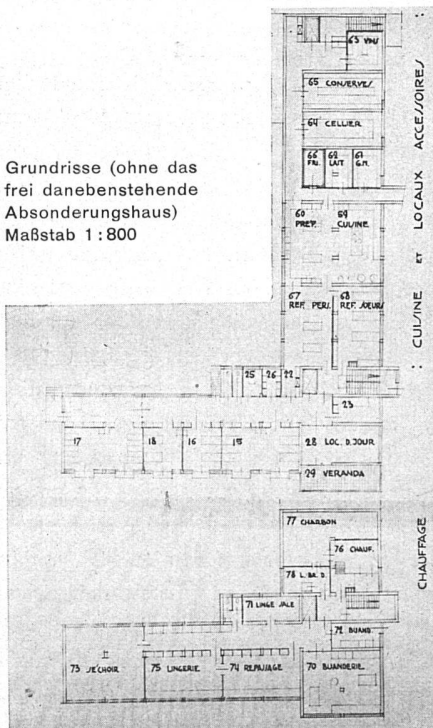
Das Programm schrieb für die Disposition im gan-
zen vor:

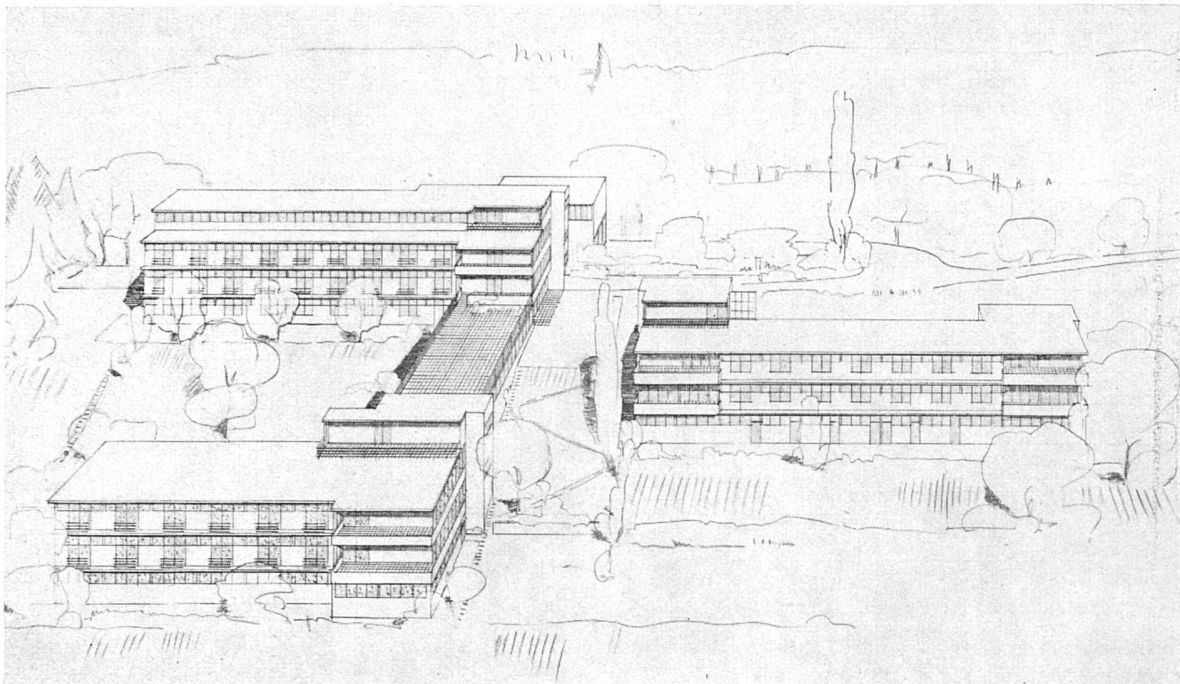
1. Abgesehen vom Absonderungshaus dürfen alle Ab-
teilungen im gleichen Baukörper untergebracht werden,
d. h. medizinische Abteilung, chirurgische Abteilung,
Empfang und Verwaltung, Wirtschaftsabteilung.

2. Die Möglichkeit, spätere Erweiterungen ohne wes-
entliche Veränderungen an den ausgeführten Bauten
ausführen zu können, ist bei der Projektierung im Auge
zu behalten.

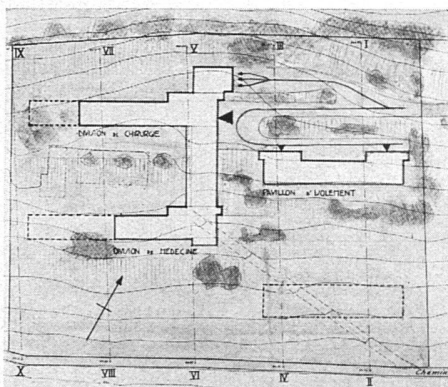
Das starke Südgefälle des Bauplatzes erlaubt, Punkt 2
in einwandfreier Weise zu erfüllen, d. h. die beiden
Hauptabteilungen in zwei parallelen Flügeln unterzu-
bringen mit beliebiger seitlicher Verlängerungsmöglich-
keit — und dies ohne Behinderung von Besonnung oder
Ausblick (s. Schnitt S. 121) und ohne die Vorteile eines
einheitlichen Baukörpers gemäss Punkt 1 preisgeben zu
müssen, da ein zu den beiden genannten senkrechter
Flügel mit den Aufnahmeäumlichkeiten, Verwaltung,
Küche usw. die Verbindung herstellt.

Grundrisse (ohne das
frei danebenstehende
Absonderungshaus)
Maßstab 1:800



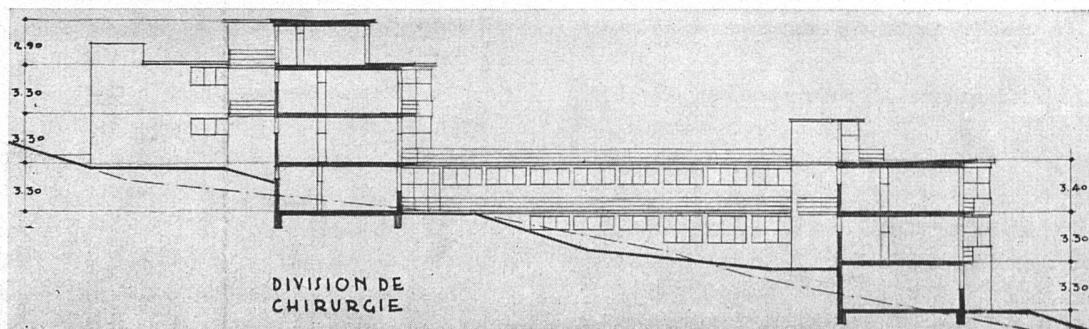


Perspektive aus Südsüdost



Lageplan 1:2500 rechts das Absonderungshaus

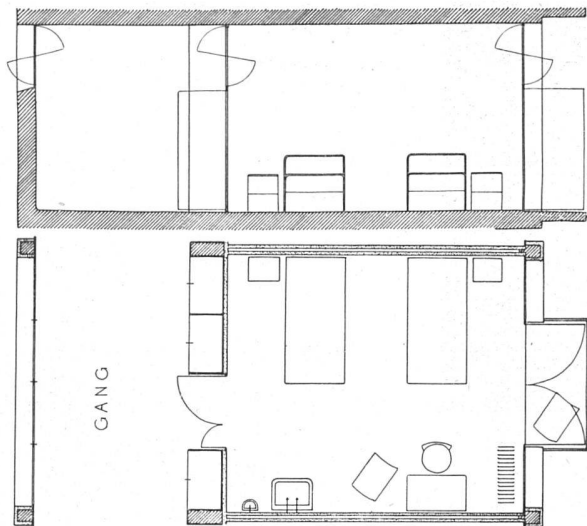
Krankenhaus St. Imier Wettbewerbsentwurf
 Arch. Emil Roth, Zürich
 Schnitt senkrecht zum Haus
 Blick nach Ostnordost 1:500



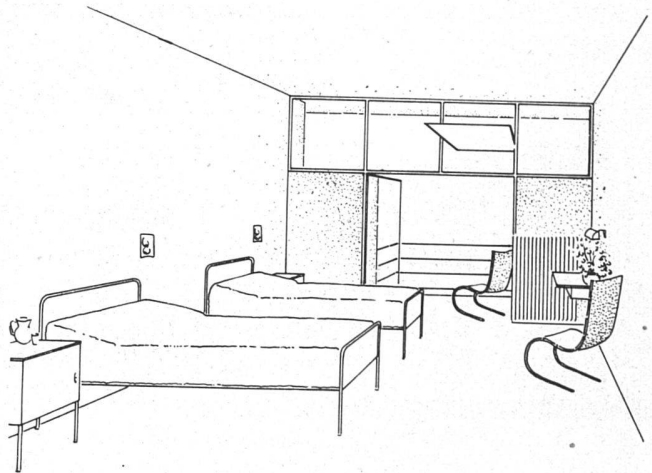
Baukosten nur für Installationen aufgewendet werden (Posten, die nicht empfindlich beeinflusst werden von der Baudisposition) und ferner berücksichtigt, dass eine einbündige Anlage wegen der guten Querlüftung eine ganz wesentliche Reduktion der Stockwerkshöhe zulässt und damit ein gewisses Äquivalent für die grössere Grundrissausdehnung schafft.

Man muss sich doch wirklich fragen, ob gerade bei einem Spital die Höhe der Baukosten ausschlaggebend sein soll und nicht lieber die hygienischen Qualitäten der Anlage. Welche Bedeutung für den Heilerfolg einer guten Durchlüftung zukommt (möglicherweise wird einmal ein einwandfreies künstliches System zur Anwendung kommen können), darüber bestehen heute wohl keine Zweifel mehr.

Dieses Projekt ist auch darum interessant, weil es die Frage der Sonnenterrassen erneut zur Diskussion stellt. Bei den Davoser Sanatorien liegt der Fall insofern einfacher, als dort die Liegekur einen festen Bestandteil der Therapie bildet, mit dem von vornherein



GRUNDRISS eines KRANKENZIMMERS.



Perspektive eines Krankenzimmers
links: Grundriss und Schnitt 1:120

gerechnet werden darf. Bei einem Spital, das nicht im Hinblick auf ganz bestimmte Erkrankungen spezialisiert werden kann, bedeuten Terrassenbauten vor allen Zimmern überall da einen verlorenen Aufwand, wo der Patient im Zimmer hinter der Terrasse eine solche Sonnenkur nicht nötig hat. Es fehlt nicht an Versuchen, die Terrassen durch Auflösung der Fensterwand in eine Glasfläche zu ersetzen, die nötigenfalls geöffnet werden

kann, was die Vorteile einer Terrasse mit besserer Besonnung der Zimmer verbindet. Meistens waren aber die versuchten Lösungen zu wenig einfach, und doch dürfte eher auf diesem Weg als mit den komplizierten Rücktreppungen des Döckerschen «Terrassentyp» eine Standard-Lösung für Krankenhäuser gefunden werden. Gerade in dieser Hinsicht macht das Projekt Roth sehr beachtenswerte Vorschläge. pm.

Baugesetz und Gärten

(Zum Entwurf eines neuen Baugesetzes für den Kanton Zürich).

XIII. Gärten, Vorgärten und Einfriedungen

Es gibt ausser der Frage des ausgebauten Dachgeschosses noch verschiedene Punkte im neuen Baugesetzesentwurf, die der Erörterung wert wären. Aber entweder betreffen sie Gegenstände, die nur für den Fachmann, oder nur für diesen besonderen Fall Zürich von Interesse sind.

Die Bestimmungen über Einfriedigungen seien dagegen der öffentlichen Aufmerksamkeit empfohlen, sie sind in ähnlicher Form auch in den meisten anderen Baugesetzen enthalten, und es sind die Bestimmungen, von denen die Benutzbarkeit der Gärten und das Aussehen aller vorstädtischen Strassen abhängt.

In § 115 wird gesagt: «Für die Erstellung der Einfriedigungen im allgemeinen können die Gemeinden besondere Vorschriften erlassen. Dabei können sie geschlossene Einfriedigungen bis auf höchstens ein Drittel der Anstosslänge des Grundstückes und bis zu einer Höhe von 2 m über der Niveaulinie da gestatten, wo die Strasse übersichtlich ist.»

Die Absicht ist dabei zweifellos die, die Allgemein-

heit am Gartenbesitz des Einzelnen teilnehmen zu lassen. Die Frage, wie sich das mit dem Besitzrecht an Grund und Boden grundsätzlich verträgt, soll unerörtert bleiben; zu untersuchen ist einzig, was man eigentlich erreichen will, und ob das in der vorliegenden Form wirklich erreicht wird.

Gärten

sind im Gegensatz zu Vorgärten zum Bewohnen da, sie sind Wohnräume unter freiem Himmel, und gerade diese Funktion des Gartens kommt uns heute mit vermehrtem Nachdruck zum Bewusstsein. Wir öffnen den Hauskörper durch grosse Fenster, Loggien, Terrassen gegen den Garten, wir ziehen den Garten in Gestalt offener Untergeschosse ins Haus herein; und genau so, wie man an einen Wohnraum die Forderung stellen darf, dass er nicht jederzeit von jedermann eingesehen werden kann, muss man diese Forderung auch an den Garten stellen, sonst ist er unbewohnbar und zweckwidrig. Garten — Hortus — Hort ist stammverwandt und bedeutet etwas Umhegtes, Bewahrtes, Verschlussenes, «hortus conclusus» ist stehende lateinische Wendung.